

**Vereinbarung  
über den Betrieb und die Finanzierung  
des Bachhauses Eisenach  
Vom 19. 12. 2000**

Mit dem Ziel,  
das Bachhaus Eisenach als Gedenkstätte an Johann Sebastian Bach dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln,

mit dem Willen,  
die Verantwortung für das Bachhaus Eisenach künftig partnerschaftlich wahrzunehmen,

und in der gemeinsamen Verpflichtung, eine tragfähige Grundlage für den Betrieb und die Finanzierung des Bachhauses Eisenach zu schaffen,

haben

die Wartburgstadt Eisenach, vertreten durch den Oberbürgermeister Schneider,  
Am Markt 1, 99817 Eisenach, im folgenden „Stadt Eisenach“ genannt,

und

die Neue Bachgesellschaft e.V., Internationale Vereinigung,  
vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. M. Petzoldt und  
den Stellvertretenden Vorsitzenden Ministerialrat Dr. Hewig,  
Thomaskirchhof 16, 04109 Leipzig, im folgenden „Bachgesellschaft“ genannt,

folgendes vereinbart:

**I.**

**Eigentumsverhältnisse**

(1) Die Vertragspartner sind darin einig, dass zum Komplex „Bachhaus Eisenach“ folgende Grundstücke gehören: Eisenach Rittergasse 4, Frauenplan 19, 21, 21a (Jeweilige Eigentümerin Neue Bachgesellschaft e.V.) und das Grundstück Eisenach Frauenplan 23 (Eigentümerin z.Z. die Wartburgstadt Eisenach; vermietet an die neue Bachgesellschaft).

Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, spätestens zum 1. März 2001 das Grundstück Frauenplan 23 im Wege eines Erbbaurechtes für 99 Jahre oder zu Eigentum an die Bachgesellschaft zu übertragen, diese Verpflichtungserklärung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates und, soweit erforderlich, des Landesverwaltungsamtes.

(2) Die treuhänderische Übertragung der Bauherrenaufgaben und -pflichten auf die Stadt Eisenach für die Dauer der jetzigen Instandsetzungs- und Modernisierungsmassnahmen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Die Vertragspartner sind darin einig, dass die der Bachgesellschaft gehörenden Grundstücke kraft Satzungsrecht unveräusserlich bleiben.

## II. Betriebsform

Die Vertragsparteien sind darin einig, dass der Betrieb des Bachhauses Eisenach künftig in der Rechtsform einer „gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (eGmbH) geführt werden soll. Die Bachgesellschaft verpflichtet sich, die Betriebsgesellschaft in notarieller Form umgehend zu errichten, sobald das gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital verfügbar ist.

(2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken bleiben von dieser Betriebsform unberührt.

## III. Organisationsform

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die durch die Bachgesellschaft zu errichtende Betriebsgesellschaft in Ergänzung der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rahmenbedingungen nachfolgende Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten sollen. Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien stellt keine Form des gemeinsamen Betriebes des Bachhauses Eisenach vor der Gründung der Betriebsgesellschaft dar.

(2) Die Betriebsgesellschaft erhält einen Geschäftsführer; dem die Bachgesellschaft für die Dauer dieser Tätigkeit den Titel „Direktor des Bachhauses Eisenach“ übertragen kann.

(3) Es wird ein Aufsichtsrat errichtet, der aus vier ordentlichen Mitgliedern besteht. Ausserdem gehören ihm zwei ausserordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Stadt Eisenach und die Bachgesellschaft entsenden je zwei ordentliche Mitglieder, der Freistaat Thüringen und die Ev.-lutherische Kirche in Thüringen entsenden je ein ausserordentliches Mitglied.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt in der Regel fünf Jahre; die entsendende Stelle kann eine kürzere Amtszeit festlegen. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wechseln jährlich; es gilt der Grundsatz der Parität zwischen den Vertragspartnern.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Richtlinienkompetenz für die gesamte Arbeit des Bachhauses Eisenach,
- die Beschlussfassung des jährlichen Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- die Berufung des Geschäftsführers (Direktor des Bachhauses Eisenach) auf Vorschlag der Bachgesellschaft,
- die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Geschäftsführers,
- Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihm von der Stadt Eisenach oder von der Bachgesellschaft vorgelegt werden.

6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat mit Zustimmung der Bachgesellschaft gibt.

#### **IV. Finanzierung**

.) Das Bachhaus Eisenach finanziert seine Ausgaben durch eigene Einnahmen (Besucher-Eintrittsgebühren, Sonderveranstaltungen, Vermietungen, u.a.) und durch öffentliche Zuschüsse. Näheres bestimmt ein jährlicher Haushalts- und Stellenplan.

(2) Soweit die Ausgaben des Bachhauses Eisenach durch Eigenmittel nicht gedeckt werden können und andere Finanzierungsquellen nicht verfügbar sind, werden der Freistaat Thüringen und die Stadt Eisenach im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten etwaige Fehlbeträge übernehmen; dafür können im voraus Höchstgrenzen festgelegt werden. Näheres kann in einer besonderen Vereinbarung über die Gestaltung des Haushalts- und Stellenplanes geregelt werden.

#### **V. Freundeskreis**

(1) Der Freundeskreis des Bachhauses Eisenach trägt zur ideellen und finanziellen Förderung des Bachhauses bei. Der Freundeskreis hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitglieder des Freundeskreises des Bachhauses Eisenach erhalten den Jahresbericht und können jederzeit Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Bachhauses geben.

(3) Näheres bestimmt die Satzung des Vereins „Freundeskreis des Bachhauses Eisenach“.

#### **VI. Überleitungs- und Ergänzungsvorschriften**

(1) Die Bachgesellschaft verpflichtet sich, mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Rahmen der Satzung der NBG ihre Befugnisse hinsichtlich des Betriebs des Bachhauses Eisenach auf die nach dieser Vereinbarung gebildeten Gesellschafts-Organe zu übertragen.

(2) Die für Überleitung von der jetzigen auf die künftige Betriebsform notwendigen weiteren Massnahmen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich durch besondere Vereinbarungen getroffen.

## VII. Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald der Stadtrat der Stadt Eisenach und das Direktorium der Bachgesellschaft zugestimmt haben. Die Vertragspartner sind sich einig, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt die frühere Vereinbarung zwischen der NBG und der Stadt Eisenach vom 30. November 1971 einschließlich der dazu erlassenen Richtlinien ausser Kraft ist.

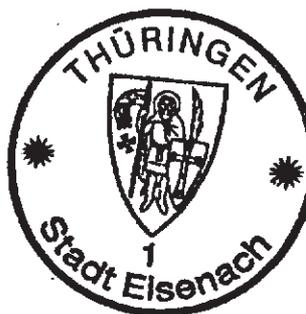
(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Veränderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung ist mit einer 6-Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden.

Eisenach, am 19. 12. 2000

Für die Wartburgstadt Eisenach

  
Schneider  
Oberbürgermeister



Für die Neue Bachgesellschaft e.V.

  
Vorsitzender

  
Stellv. Vorsitzender